

Berufsfeld Recht:

Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

Im vorliegenden Dokument werden Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufgezeigt, die für rechtswissenschaftliche Berufe relevant sind. Die Empfehlungen richten sich an Ausbildungsverantwortliche an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Akademien sowie an Mitarbeitende von Staats- und Jugendstaatsanwaltschaften, Gerichten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Anwaltskanzleien. Sie sollen dabei helfen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge zu gestalten, Lerninhalte zu definieren und den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Kompetentes Handeln durch Fachpersonen ist ein zentrales Element in der Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Gewaltformen verursachen grosses Leid, verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung der Geschlechter.

Erarbeitet im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Stand: Juli 2024



ZU DIESEM DOKUMENT

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen,¹ um Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten, als auch an Berufsfachpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Die Minimalstandards entsprechen den international gültigen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese schützt Frauen und Mädchen, Männer und Jungen sowie trans, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen vor Gewalt.

Die Minimalstandards wurden durch das EBG zusammen mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft entworfen. Fachinstitutionen und Fachpersonen haben diese anschließend vervollständigt. Sie werden laufend weiterentwickelt, entsprechende Hinweise bitte per Mail an fg@ebg.admin.ch.

FACHPERSONEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSMODULE BEZIEHEN

Es gibt bereits zahlreiche Angebote an Aus- und Weiterbildungsmodulen zum Thema. Bei Bedarf an externen Fachpersonen helfen die kantonalen Gleichstellungsbüros, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder Opferhilfe-Beratungsstellen gerne weiter; sie verfügen über entsprechende Netzwerke (kantonale Stelle abrufbar über www.equality.ch, www.skhg.ch und www.opferhilfe-schweiz.ch).

IMPRESSUM

Titel

Berufsfeld Recht: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Sprachversionen

Deutsch, Französisch und Italienisch

Gestaltung

moxi ltd., Biel/Bienne



Minimalstandards und
Übersichtsgrafiken auf
der EBG-Website

¹ Ausbildungsinstitutionen: Hochschulen, Staatsanwaltsakademie, Schweizerische Richterakademie, Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter.
Gesetzliche Grundlagen: Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR **414.20**; Bundesgesetz über die Weiterbildung, WeBiG, SR **419.1**; kantonale Anwaltsgesetze.

ÜBERSICHT

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Definitionen und rechtliche Grundlagen	SEITE 4
Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung	SEITE 6
Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren	SEITE 7
Gewaltformen und ihre Folgen	SEITE 8
Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt	SEITE 9

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

Sekundäre Viktimisierung verhindern	SEITE 11
Rechte von Opfern und Beschuldigten wahren (Staatsanwaltschaft)	SEITE 12
Rechte von Kindern schützen (Gericht und KESB)	SEITE 13
Opfer umfassend vertreten (anwaltliche Opfervertretung)	SEITE 14

Definitionen und rechtliche Grundlagen

INHALTE

- Begriffe «geschlechtsspezifische Gewalt» und «häusliche Gewalt»
- Gewaltkreislauf
- Relevante rechtliche Grundlagen in der Schweiz

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Wissen, was unter geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verstanden wird	<i>Je nach Geschlecht und Setting (häuslicher oder öffentlicher Raum, Freizeit oder Arbeitsplatz, Leben in Institutionen) unterschiedliche Betroffenheit von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, digitalen Gewaltformen.</i>
Kennen der Phasen der Gewaltspirale sowie der Dynamik von Partnerschaftsgewalt	<i>Phasen der Gewaltspirale sind Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnung.</i>
Kennen des erhöhten (Eskalations-) Risikos in Trennungssituationen	
Kennen der relevanten rechtlichen Grundlagen in der Schweiz	<i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, <u>SR 0.311.35</u>), Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, <u>SR 0.108</u>), spezifische Artikel des StGB (<u>SR 311.0</u>) (insb. der Opferschutzzentriertheit, der Offizialdelikte in Ehe und Partnerschaft und der Möglichkeit der Sistierung von Strafverfahren sowie der Anordnung von Lernprogrammen oder Beratungen gegen Gewalt gemäss Art. 55a StGB oder im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren, Art. 181a StGB Zwangsheirat, Art. 182 StGB Menschenhandel), Sexualstrafrecht (inkl. Art. 94 Abs. 2 StGB), Jugendstrafrecht, die wichtigsten Opferrechte in Strafverfahren (insb. Recht auf Schutzmassnahmen od. Begleitung durch Vertrauensperson), Gewaltschutznormen gemäss Art. 28b und 28c ZGB (<u>SR 210</u>), Opferhilfegesetz (<u>SR 312.5</u>), ausländerrechtliche Härtefallregelungen bei Zwangsheiraten und Opfern häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG (<u>SR 142.20</u>), Gleichstellungsgesetz (<u>SR 151.1</u>) in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.</i>
Wissen, wie die kantonsspezifischen Regelungen lauten, auch in Bezug auf ein Bedrohungsmanagement	<i>Die Kantone GE, LU, NE, NW, OW, VD, VS, ZH haben derzeit ein spezifisches Gewaltschutzgesetz.</i>
Wissen, dass Arbeitgebende verpflichtet sind, Arbeitnehmende vor sexueller Belästigung zu schützen	<i>Art. 328 Abs. 1 Obligationenrecht (<u>OR</u>; <u>SR 220</u>), Art. 6 Arbeitsgesetz (<u>ArG</u>; <u>SR 822.11</u>), Art. 4 Gleichstellungsgesetz (<u>GIG</u>; <u>SR 151.1</u>).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- humanrights.ch: www.humanrights.ch > Geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A3, C1: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- EBG-Übersicht zur nationalen und kantonalen Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen – Ausmass und Rechtslage
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF): www.ekf.admin.ch > CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch
- Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch
- Bundesamt für Polizei fedpol: www.fedpol.ch > Menschenhandel
- Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch
- Istanbul-Konvention: www.coe.int > Istanbul Convention
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: www.sexuellebelastigung.ch; online-Beratung: www.belaestigt.ch
- EBG: www.ebg.admin.ch > Gleichstellung in der Arbeitswelt > Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (spezifische Informationen für sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende)
- Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt

Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung

INHALTE

- Statistische Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld
- Betroffenheit von verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- Anzeigeverhalten

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Grössenordnung des Ausmasses von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt in der Schweiz	<i>Im Hellfeld: jährlich gegen 9000 polizeilich registrierte Straftaten gegen die sexuelle Integrität, rund 20 000 im Bereich häuslicher Gewalt, 15 % von erfassten Kindeswohlgefährdungen betreffen sexuellen Missbrauch/Ausbeutung. Im Dunkelfeld: jede fünfte Frau berichtet von erfahrener sexualisierter Gewalt, geschätzte 29 % der Kinder und Jugendlichen erleben körperliche Gewalt in der Familie.</i>
Wissen, dass Frauen, Männern, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund sowie LGBTIQ+-Menschen unterschiedlich von Gewalt betroffen sind	<i>Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind zu 87 % Frauen, von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum sind es zu 69 % Männer, 75 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen sind Frauen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTIQ+-Menschen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen, geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen in der Schweiz sind von Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder davon bedroht.</i>
Kennen der möglichen Gründe der geringen Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten und bei häuslicher Gewalt	<i>Nur rund 12 % der sexuellen Gewaltdelikte werden zur Anzeige gebracht. Gesellschaftliche Tabus, Schamgefühle, Angst vor negativen Konsequenzen oder fehlendes Wissen tragen dazu bei, dass viele Gewalttaten nicht gemeldet oder angezeigt werden.</i>
Wissen um falsche Vorstellungen betreffend angeblich erhöhter Falschanzeigen bei Sexualdelikten	<i>Gemäss verschiedener Studien liegt die Falschanzeigerate von Sexualdelikten mit rund 5 % nicht höher als bei vergleichbaren Straftaten.</i>
Mit dem Begriff/Konzept von Vergewaltigungsmythen vertraut sein	<i>Verantwortlichmachung der Opfer für fehlende Gegenwehr, obschon neurowissenschaftlich belegt ist, dass Angst und Bedrohung die kortikalen neuronalen Schaltkreise für die Handlungskontrolle blockieren können, was zu unfreiwilliger Unbeweglichkeit führen kann (sog. «freezing»).</i> <i>Stereotype falsche Vorstellungen von vermeintlich «richtiger Vergewaltigung» (z.B. Opfer wird im Wald von Unbekanntem unter Gewaltanwendung vergewaltigt) und vermeintlich «unrichtiger Vergewaltigung» (z.B. durch Alkoholkonsum Mitschuld an Vergewaltigung).</i>
Sich der Problematik von stereotypen Opfervorstellungen sowie von Mehrfachdiskriminierungen (Konzept der Intersektionalität) bewusst sein	<i>Faktoren wie sozialer Status, Herkunft, Behinderung, Sucht etc. haben Einfluss auf das Anzeigeverhalten und Gewalterfahrungen; stereotype Vorstellungen beeinflussen die Wahrnehmung und können zu Fehleinschätzungen führen.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A4 und A5: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Bundesamt für Statistik (BFS): www.bfs.admin.ch > Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt
- Optimus Studie 2018: www.kinderschutz.ch > Kindeswohlgefährdung in der Schweiz
- Schweizerische Sicherheitsbefragung: www.kkpks.ch > Crime Survey 2022
- Umfrage gfs.bern 2019: www.gfsbern.ch > Sexuelle Gewalt in der Schweiz
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungsmythen
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 8 Stereotype und unbewusste Vorurteile
- humanrights.ch: www.humanrights.ch > Formen der Diskriminierung
- Gewalt gegen LGBTIQ in der Schweiz: www.gewalt-gegen-lgbt.ch
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > weibliche Genitalverstümmelung
- Nature 2023: www.nature.com > Neuroscience evidence counters a rape myth. Nat Hum Behav 7, 835–838 (2023)
- Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Böhner 2018: [Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt](#)

Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren

INHALTE

- Ursachen der Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft
- Risikofaktoren für Gewalt
- Schutzfaktoren vor Gewalt

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Verstehen des ökosystemischen Modells zur Erklärung von Gewalt	<i>Einflussfaktoren der vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft und deren gegenseitigen Beeinflussungen.</i>
Kennen von Risikofaktoren für Gewalt	<i>Geschlechterhierarchische und patriarchale Vorstellungen, (mit)erlebte Gewalt in der Kindheit, Substanzmissbrauch (Alkohol, Drogen), Delinquenz und Kontrollverhalten, schwierige Lebenssituationen (Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Arbeit), Übergangssituationen (Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung, Migration), erhöhte Vulnerabilität und Mehrfachdiskriminierung.</i>
Kennen von Schutzfaktoren vor Gewalt	<i>Gleichberechtigung in der Paarbeziehung, ökonomische Unabhängigkeit, soziale Unterstützung, frühzeitige Intervention, Zugang zu professionellen Unterstützungsdiensten für sowohl Opfer als auch für gewaltausübende Personen, Elternbildung und Erziehungsunterstützung, etc.</i>
Verstehen der Gründe, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen daran hindern, sich anderen anzuvertrauen, Hilfe zu holen, sich zu trennen oder die dazu führen, wiederholt in die gewalttätige Beziehung zurückzukehren	<i>Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und gewaltausübender Person, fehlende Kenntnis über Hilfeleistungen, fehlende Sprachkenntnis und soziale Integration, Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, fehlendes Rechtsverständnis, ambivalente Bindung, Traumabindung.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt A2: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): www.who.int > Violence against women

Gewaltformen und ihre Folgen

INHALTE

- **Verschiedene Gewaltformen**
- **Gesundheitliche Folgen**
- **Soziale Folgen**
- **Transgenerationale Weitergabe von Gewalt**

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Unterschiede von physischer, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie von digitalen Gewaltformen und deren rechtliche Einordnung	<i>Digitale Gewaltformen wie Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, (Fake) Sextorsion, sexuelle Belästigung auf digitalen Plattformen, Cybergrooming, etc.</i>
Wissen, dass mit Gewalt neben physischen Verletzungen eine Bandbreite von psychischen Folgeproblemen einhergehen können	<i>Angstgefühle, Scham- und Schuldgefühle, Schlafstörungen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen bei Kindern, etc.</i>
Erkennen von Traumafolgen (z.B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern) und deren Auswirkungen	<i>Angststörungen, Depressionen, Selbstverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, etc.</i>
Sich auseinandersetzen mit prä-, peri- und posttraumatischen Opferverhalten	<i>Stress- und Traumafolgen auf das Erinnerungsvermögen und das Aussageverhalten, Relevanz von opfersensiblen Einvernahmen.</i>
Sich auseinandersetzen mit Vergewaltigungsmythen und Victim Blaming sowie mit Psycho-traumatologie (z.B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern) und deren Berücksichtigung bei Einvernahmen	<i>Bei einer Einvernahme Kontrollverlust beim Opfer vermeiden durch Informieren, Orientierung geben, Erklären von Fragen. Auf die unterschiedlichen Reaktionen von Opfern angemessen reagieren, auch wenn diese als «untypisches Verhalten» wahrgenommen werden (z.B. aggressives, gestresstes, gereiztes oder emotionsloses Verhalten, Verweigerung der Mitwirkung oder Verharmlosung der Situation aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Erwartungen oder Einschüchterung seitens Familie).</i>
Kennen von möglichen sozialen Folgen	<i>Trennung und Scheidung (und deren finanziellen Auswirkungen), Wohnungs- und Schulwechsel, sozialer Rückzug und Isolation, etc.</i>
Verstehen der transgenerationalen Weitergabe von Gewalt	<i>Wer als Kind Gewalt erlebt hat, trägt ein erhöhtes Risiko, auch im Erwachsenenalter von (häuslicher) Gewalt betroffen zu sein oder selber Gewalt auszuüben.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A6, B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt:** www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland:** www.frauen-gegen-gewalt.de > Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt?
- **Nationale Plattform Jugend und Medien:** www.jugendundmedien.ch > Sexualität und Pornografie im Netz
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung
- **Bundesamt für Gesundheit:** www.bag.admin.ch > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung
- **Association Mémoire Traumatique et Victimologie:** www.memoiretraumatique.org; Muriel Salmona: «La mémoire traumatique» (2020) et «Comprendre et prendre en charge l'impact psychotraumatique des violences conjugales» (2017)
- **EBG-Konferenz 2021:** www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Veranstaltungen > Parallelveranstaltung 3 zu Trauma, Erinnerung und Aussagebedingungen
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Modul 1 Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Einführung – Häusliche Gewalt in der Justiz
- **Interdisziplinärer Online-Kurs «Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt» (Deutschland):** www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

INHALTE

- **Ausmass der Betroffenheit**
- **Gewaltfolgen**
- **Kindswohlgefährdung**
- **Kinder in Rechtsverfahren**

WISSEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

Kennen des Ausmasses von Kindswohlgefährdungen in der Schweiz	<i>Jährlich werden in der Schweiz zwischen 30 000 und 50 000 Kindswohlgefährdungen gemeldet aufgrund von Vernachlässigung, psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch/Ausbeutung oder Miterleben von Gewalt in elterlichen Beziehungen. Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder involviert.</i>
Kennen der Gewaltfolgen auf die kindliche Entwicklung und die Gesundheit	<i>Beeinträchtigung von motorischen und sprachlichen Entwicklungen, Sozialkompetenz, Bindungsfähigkeit, psychische und körperliche Erkrankungen, etc.</i>
Sich bewusst sein, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, häufiger Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung werden	
Sich bewusst sein, dass die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person eingeschränkt ist, wodurch von einer Kindswohlgefährdung ausgegangen werden kann	
Wissen, dass der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützung benötigen könnte, z.B. aufgrund von Traumafolgen, um den Erziehungsanforderungen gerecht zu werden	
Kennen der Strategien von Gewaltausübenden im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern	<i>Aufbau von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis, Opfer isolieren und zur Geheimhaltung drängen.</i>
Wissen, wie bei familienrechtlichen Verfahren häusliche Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung angemessen berücksichtigt werden muss	<i>Keine Mediation, Berücksichtigung bei Entscheiden zu elterlicher Sorge (z.B. BGE 5A 64/2022), Obhut, persönlichem Verkehr (Besuchs- und Ferienrecht).</i>
Wissen, dass bei häuslicher Gewalt das Argument der «elterlichen Entfremdung» häufig vorgebracht wird, dass dies zu einer Verschleierung der häuslichen Gewalt führen kann und dass bei häuslicher Gewalt eine Kontaktpause oder -abbruch gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil zum Schutz des Kindes und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils nötig sein kann	
Wissen um spezifische Bedürfnisse von Kindern in (Straf-) Verfahren	<i>Schutzmassnahmen, Kindsvertretung, Transparenz.</i>
Wissen um Herausforderungen durch die Interdisziplinarität in Verfahren	<i>Melderechte und -pflichten, Kindsvertretung, Rollenunterschiede zivil-/strafrechtlicher Kindesschutz.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- SKHG: www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt sowie Anhang 11 zu «Parental Alienation Syndrom» (PAS)
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt
- Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Sexualisierte Gewalt an Kinder
- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder
- Barbara Kavemann 2007: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz
- Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch
- UN Special Rapporteur zum sogenannten «Elterlichen Entfremdungs-Syndrom»: «Custody, violence against women and violence against children» vom 13. April 2023 : www.undocs.org > A/HRC/53/36

Sekundäre Viktimisierung verhindern

INHALTE

- Definition
- Problematik
- Verhinderung

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Definition von sekundärer Viktimisierung	<i>Gesamtes Spektrum möglicher negativer psychischer, sozialer und/oder wirtschaftlicher Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern mittelbar durch das Verhalten oder die Massnahmen der involvierten Bezugspersonen, Behörden und/oder durch das Verhalten der Umwelt entstehen.</i>
Sich bewusst sein, unter welchen Bedingungen es zu einer erneuten Viktimisierung von Gewaltbetroffenen im Rahmen von Rechtsverfahren kommen kann	<i>Durch Victim Blaming (Tatperson-Opfer-Umkehr), Kontrollverlust des Opfers (Warum-Fragen vermeiden, da diese Schuldgefühle implizieren können), Mediation vermeiden. Opferschuldzuweisungen manifestieren sich in Vorwürfen wie freizügiger Kleidung, übermäßigem Alkoholkonsum, naives Verhalten, flirten mit der beschuldigten Person, mit jemandem nach Hause gehen, nicht klar nein sagen, unzureichender Gegenwehr, nachts allein unterwegs sein, häufige Partnerschaftswechsel in der Vergangenheit, verspäteter Meldung von Vorfällen, etc.</i>
Betroffene während Rechtsverfahren unterstützen und begleiten	<i>Durch Opferberatungsstelle, Opfervertretung, weitere kantonale Angebote (spezialisierte Beratungsstellen, Männerbüros, Lernprogramme, etc.).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- Empfehlung des Ministerrates des Europarats vom 15. März 2023 über die Rechte und die Hilfeleistungen für sowie die Unterstützung von Opfern von Straftaten: www.coe.int > CM/Rec(2023)2
- Wiebke Steffen 2016: Opfer von Straftaten: Viktimologisch/kriminologische Befunde zu primären und sekundären Viktimisierungen
- EBG-Konferenz 2021: www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Veranstaltungen > Parallelveranstaltung 3 zu Trauma, Erinnerung und Aussagebedingungen

Rechte von Opfern und Beschuldigten wahren (Staatsanwaltschaft)

INHALTE

- Opferrechte in Strafverfahren / Begleitung von Opfern
- Opfersensible Einvernahmen
- Spezifisches bei Sexualdelikten
- Interventionen bei Gewaltausübenden

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Normzwecke der einzelnen strafprozessualen Schutzmassnahmen für Opfer kennen	
Schutzrechte von (minderjährigen) Opfern in Strafverfahren berücksichtigen / Begleitungsbedarf von Opfern in Strafverfahren klären	<i>Schutzrechte konkret umsetzen in Einvernahmesituationen, Aktenführung, Umgang mit Opfern und mit Angehörigen von Opfern, Klärung kindesschutzrechtlicher Handlungsbedarf (z.B. Kindsanhörung in Fällen häuslicher Gewalt, Gefährdungsmeldung an KESB, Bestellung Kollisionsbeistandschaft). Unnötige Mehrfachbefragungen des Opfers vermeiden.</i>
Gewährleisten von opfersensiblen Einvernahmen, inkl. Berücksichtigung von prä-, peri- und posttraumatischem Opferverhalten	<i>Professionelle und emphatische Begleitung des Opfers bei sämtlichen Ermittlungshandlungen durch die gleiche Person. Über jeweilige Schritte informieren, um dem Opfer Orientierung zu geben.</i>
Wissen um die zentrale Bedeutung der Opfereinvernahme und um Herausforderungen in der Beweisführung mit Einvernahmen als Hauptbeweismittel (insb. wenn Sachbeweise fehlen)	<i>Verwertbarkeitsfragen, Einvernahmetechnik, Umgang mit Teilnahmerechten bei Opfer-(Erst-)Einvernahmen, Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Einvernahmesituation, Aussagewürdigung von Opfer- als auch Beschuldigenaussagen.</i>
Materielles Sexualstrafrecht vertieft kennen	<i>Neues Sexualstrafrecht ist seit 1. Juli 2024 in Kraft.</i>
Wissen, dass bei Sexualdelikten z.B. das sog. Freezing eine häufige Reaktion ist, oder dass sexuelle Erregung beim Opfer vorkommen kann und dies für Betroffene massiv verstärkte Schamgefühle mit sich bringen kann	
Berücksichtigen von digitalen Gewaltformen	<i>Cyberstalking, verbotene Pornografie, (Fake) Sextorsion, Grooming, Live Streaming, Hate Speech, Revenge Porn, etc.</i>
Wissen, welche Angebote es für Gewaltausübende gibt und diese entsprechenden Lernprogrammen gegen (sexualisierte) Gewalt oder Beratungsangeboten zuweisen	
Kennen der richterlichen Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen	
Kennen der Grundzüge von Restaurativer Justiz und deren verschiedenen Formen sowie wissen, wann die Voraussetzungen dazu gegeben sind	<i>Opfer-Täter Dialoge, Kreisprozesse, restaurative Dialoge, etc. Bei Sexualdelikten und häuslicher Gewalt sorgfältige Klärung, ob Voraussetzungen gegeben sind.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Kanton Zürich: Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA):** www.zh.ch (z.B. Kap. 10.4.2 Massnahmen zum Schutz von Opfern, Kap. 12.8.1.2 Häusliche Gewalt)
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS):** www.fvgs.ch > Fachstellen
- **Fachstelle Zwangsheirat: Guidelines – Praxishinweise für Fachpersonen**
- **Swiss RJ Forum:** www.swissrjforum.ch; **Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»:** www.parlament.ch > Suche Curia Vista
- **Miriam Suter & Natalia Widla 2023: «Hast du Nein gesagt? Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt»,** Limmat Verlag
- **Marylène Lieber 2023: Nur Ja heisst Ja. Die Zustimmung auf dem Prüfstand der Justiz,** Seismo Verlag

Rechte von Kindern schützen (Gericht und KESB)

INHALTE

- **Gefährdung erkennen und einschätzen**
- **Gemeinsame elterliche Sorge und Besuchskontakte in Fällen häuslicher Gewalt**
- **Kindsanhörung und Kindsvertretung**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Erkennen von Gewaltbetroffenheit in der Kindheit	<i>Formen körperlicher Misshandlungen, Anzeichen von Vernachlässigung, psychischen Misshandlungen oder von sexueller Ausbeutung erkennen, auch bei Kindern mit einer Behinderung; Gefährdung einer Genitalbeschneidung einschätzen.</i>
Wissen, dass das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung eine Form psychischer Gewaltanwendung gemäss Art. 19 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) ist und gravierende gesundheitliche und soziale Folgen haben kann und daher von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss	
Die gemeinsame elterliche Sorge kritisch beurteilen im Wissen darüber, dass das Ausüben von Partnerschaftsgewalt mit bedeutsamen Einschränkungen der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit einhergehen kann	<i>Anordnung begleitetes Besuchsrecht, keine Mediation oder aussergerichtliche Einigungen.</i>
Wissen, dass häusliche Gewalt von einem Partnerschaftskonflikt zu unterscheiden ist und wie diese erkannt werden kann	<i>Situative Gewalt tritt punktuell auf und wird oft wechselseitig ausgeübt; systematische Gewalt ist wiederkehrend, richtet sich meistens gegen Frauen und kann häufig nur mittels intervenierender Massnahmen beendet werden.</i>
Informiert sein über die Praxis zu Kindsanhörungen und Kindsvertretungen mit Fokus Kindeswohl	<i>Gemäss Art. 12 KRK hat jedes Kind das Recht, seine Meinung zu äussern und angehört zu werden in jeder es betreffenden Angelegenheit.</i>
Kennen der unterschiedlichen Parteirechte (kinderanwaltschaftliche Vertretung bei Trennung/Scheidung, Prozessbeistandschaft, etc.)	

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): www.kokes.ch > Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern)**
- **Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt**
- **Rechtsgutachten Prof. Dr. Andrea Büchler (2015): www.ebg.admin.ch > Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt**
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C2 + B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ): www.ekkj.admin.ch > Das Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Anhörung**
- **Kinderanwaltschaft Schweiz: www.kinderanwaltschaft.ch > Über Rechtsvertretung des Kindes**
- **KOKES und Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung – ein Thema für Fachpersonen des Kindes- und Erwachsenenschutzes**
- **Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch**
- **Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter: www.iudex.ch**

Opfer umfassend vertreten (anwaltliche Opfervertretung)**INHALTE**

- Opferhilfe
- Opferrechte
- Kindsvertretung

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

Kennen der für Opfer relevanten Bestimmungen der StPO (SR 312.0) und des StGB (SR 311.0)	<i>Schutzrechte für Opfer beantragen (StPO), Verfahren sistieren gemäss Art. 55a StGB.</i>
Kennen der für Opfer relevanten zivilrechtlichen Möglichkeiten in Persönlichkeitsrechtsverfahren (Art. 28b + c ZGB), Eheschutzverfahren, Scheidungsverfahren oder in KESB-Verfahren	<i>Kritische Beurteilung des gemeinsamen Sorgerechts infolge Einschränkungen der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils.</i>
Kennen der Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen und der entsprechenden Fristen gemäss OHG sowie der längerfristigen Opferhilfe für Kostenübernahme von Opferanwältinnen und -anwälten	
Wissen, wann Kinder als (Mit)betroffene von häuslicher Gewalt anwaltschaftlich vertreten werden sollen und sicherstellen, dass Kinderanwältinnen und -anwälte die Rechte der Kinder gemäss Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) kennen	<i>Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen berücksichtigen.</i>
Kennen der sozialversicherungs- und haftpflichtrechtlichen Leistungen sowie der Leistungen aus dem Unfallversicherungsrecht	
Wissen, wie sich die verschiedenen Verfahren (Strafverfahren / Zivilverfahren / KESB-Verfahren / GSG-Verfahren) aufeinander auswirken	<i>Berücksichtigen von Kontaktverbot (z.B. Ersatzmassnahme) zwischen den Eltern auf die Regelung des persönlichen Verkehrs im familienrechtlichen Verfahren.</i>
Anwenden des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1) in Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	
Kennen der Grundzüge von Restaurativer Justiz und deren verschiedenen Formen sowie wissen, wann die Voraussetzungen dazu gegeben sind	<i>Opfer-Täter Dialoge, Kreisprozesse, restaurative Dialoge, etc. Bei Sexualdelikten und häuslicher Gewalt sorgfältige Klärung, ob Voraussetzungen gegeben sind.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: www.sexuellebelastigung.ch; online-Beratung: www.belaestigt.ch
- EBG: www.ebg.admin.ch > Gleichstellung in der Arbeitswelt > Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (spezifische Informationen für sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende)
- Kinderanwaltschaft Schweiz: www.kinderanwaltschaft.ch > Weiterbildungen
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV): www.sav-fsa.ch > Fachanwältin / Fachanwalt SAV
- Swiss RJ Forum: www.swissrjforum.ch; Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»: www.parlament.ch > Suche Curia Vista